

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

Der Verein trägt den Namen «**Musical Stage Buchholz**» und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“  
Der Verein hat seinen Sitz in 21244 Buchholz in der Nordheide.  
Als Gründungstag gilt der 07. Mai 2020  
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.  
Gerichtsstand ist Tostedt.

## § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist:

- die Förderung von Kunst und Kultur

## § 3 Verwirklichung der Satzungszwecke

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die:

- 3.1 Förderung des Amateur-Musiktheaters, insbesondere im Bereich Musical und verwandter Genres und deren Präsentation in der Öffentlichkeit
- 3.2 Förderung kultureller Zwecke durch Pflege der musischen und künstlerischen Bildung und Betätigung
- 3.3 Fortbildung und Förderung der sängerisch, musikalisch, tänzerisch, schauspielerisch begabten Laien und der an Bühnen/Theaterarbeit interessierten Künstler, sowie insbesondere auch des talentierten Nachwuchses
- 3.4 Eigeninszenierung und öffentliche Aufführung von Musicals und musikalischen Unterhaltungsprogrammen angrenzender Genres
- 3.5 Durchführung von projektbezogener Probenarbeit unter qualifizierter Leitung, insbesondere sängerischer/musikalischer Ensembles,
- 3.6 Schulung und Weiterbildung im Bereich der musikalischen Laienspielkunst in Form von Workshops
- 3.7 Anschaffung und Verwaltung für die Bühnen- bzw. musikalische Arbeit notwendigen Materials
- 3.8 Förderung der Erstellung eigener Bühnenstücke
- 3.9 Teilnahme an Wettbewerben

## § 4 Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit

- 4.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff. in der jeweiligen Fassung der Abgabenordnung (AO).
- 4.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 4.3 Lediglich externe Personen (z.B. Künstler wie Musiker, Regisseure, Choreographen etc.) oder sonstige Dienstleister, die vom Verein für bestimmte Aufgaben beauftragt werden, können Honorarforderungen in Rechnung stellen.
- 4.4 Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- 4.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 5 Entgelt und Auslagensatz für Mitarbeit im Verein**

- 5.1 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- 5.2 Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Arbeits- und Zeitaufwand eine Vergütung (Ehrenamtspauschale) erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

## **§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden

Dem Verein gehören an:

- Aktive Mitglieder  
Aktive Mitglieder sind bereit, aktiv an der Verwirklichung der Zwecke des Vereins mitzuarbeiten. Aktive Mitglieder besitzen Stimmrecht.
- Jugendliche Mitglieder vom 13. - 18. Lebensjahr  
Jugendliche Mitglieder ab dem 13. Lebensjahr besitzen kein Stimmrecht  
Jugendliche Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr besitzen Stimmrecht
- Fördermitglieder  
Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins rein finanziell und vertreten nach außen die Interessen des Vereins. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- Ehrenmitglieder  
Ehrenmitglieder sind Personen, denen die Ehrenmitgliedschaft wegen ihrer hervorgehenden Verdienste um den Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen worden sind. Ehrenmitglieder sind nicht zu Beitragszahlungen verpflichtet. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 7.1 Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beitragsordnung).
- 7.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.  
Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags von Seiten des Vorstandes ist satzungsrechtlich nicht anfechtbar.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 8.1 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder durch Tod.
- 8.2 Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten. Bei nicht vollgeschäftsfähigen Mitgliedern bedarf eine Kündigung der Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.
- 8.3 Eine Kündigung der Vereinsmitgliedschaft ist zum jeweiligen Ende eines Kalenderquartals unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen zulässig.
- 8.4 Mitglieder, die ihren Pflichten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Vermögensteile oder Mittel des Vereins. Die Verpflichtung, noch bestehende Forderungen des Vereins zu erfüllen, bleibt durch die Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.
- 8.5 Ummeldungen der Mitgliedschaft von einer aktiven Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft müssen spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 9 Beiträge**

- 9.1 Für die Vereinsmitgliedschaft werden Beiträge erhoben. Art und Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 9.2 Das Vereinsmitglied ist angehalten die Mitgliedsbeiträge per Dauerauftrag zu entrichten.
- 9.3 Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

## **§ 10 Sonstige Mitgliederpflichten**

- 10.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern und zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen, der Zweck und die Ehre des Vereins gefährdet werden könnten. Die vom Verein genutzten Spielstätten und Einrichtungen, sowie Ausstattung und Arbeitsmaterialien sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln.
- 10.2 Änderungen von Namen, Anschrift und Bankverbindung hat das Mitglied dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der künstlerische Leiter

## § 12 Vorstand

- 12.1 Der Vereinsvorstand besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender)
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer
- 12.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muss.
- 12.3 Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verpflichtung der künstlerischen Fachkräfte und Projektleiter.
- 12.4 Der Vorstand ist verantwortlich für die Wahrung des künstlerischen Niveaus im Sinne des Vereinsinteresses, für die Auswahl der Stücke, die Entscheidung über alle Besetzungsfragen und öffentliche Bühnenreife der Projekte zur Vorstellung in der Öffentlichkeit.
- 12.5 Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern oder externen Fachkräften übertragen (Projektleiter).
- 12.6 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 12.7 Der Vorstand bleibt nach Ende der Amtsperiode im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 12.8 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
- 12.9 Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.
- 12.10 Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.
- 12.11 Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die von Seiten des Vorstands unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.
- 12.12 Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Vorstandssitzungen können an beliebigen Orten oder über elektronische Kommunikationsmittel stattfinden. Vorstandsmitglieder können ihre Stimme zu Beschlüssen auch auf schriftlichem Wege abgeben. Beschlüsse des Vorstands sind in Vorstandssitzungen oder schriftlich im Umlaufverfahren möglich.

Vorstandsbeschlüsse werden schriftlich dokumentiert.

- 12.13 Bei Nichterfüllung wichtiger Aufgaben, bei fortgesetzter Beeinträchtigung der Vereinsarbeit oder bei sonstigen schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins kann der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen mit Zweidrittelmehrheit feststellen, dass die Ausübung der Rechte und Pflichten des Betroffenen als Mitglied des Vorstands bis zum Ende der Amtsperiode ruht. Der Vorstand kann gemäß Absatz (1) das Weitere veranlassen.
- 12.14 Der Vorstand kann einen Geschäftsführer ernennen.

### **§ 13 Der erweiterte Vorstand**

- 13.1 Für gewisse Arbeiten und Aufgaben, die sachliche/fachliche und/oder personelle Kapazitäten des Vorstands übertreffen kann bei Bedarf ein erweiterter Vorstand gebildet werden. Der erweiterte Vorstand wird aus ordentlichen Mitgliedern des Vereins gebildet. Zum erweiterten Vorstand können gehören:
- a) der Pressewart (zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit)
  - b) der Notenwart (zuständig für die Beschaffung und Verwaltung von Notenmaterial)
  - c) der IT-Verantwortliche (zuständig für die Pflege von Webseiten und social Media Plattformen etc.)
- 13.2 Der erweiterte Vorstand kann zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

### **§ 14 Der Künstlerische Leiter**

- 14.1 Der künstlerische Leiter ist der künstlerische Leiter des Vereines und wird vom Vorstand berufen. Er bestimmt die künstlerische Arbeit des Vereins wozu die Gestaltung, Planung der Musicalprojekte, Konzerte, Auftritte, Präsentationen, Proben, Auswahl der Stücke sowie die Besetzung der Stücke gehören und auch das Recht, andere künstlerische Projekte und Aktivitäten vorzuschlagen.
- 14.2 Der künstlerische Leiter kann für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung oder ein Honorar erhalten, über deren Höhe der Vorstand entscheidet. Für die Tätigkeit kann auch eine Übungsleiterpauschale gezahlt werden.
- 14.3 Er ist weiterhin befugt, Abmachungen mit Dritten zu schließen, wenn diese ausschließlich § 5 entsprechen. Über diese Abmachungen hat der künstlerische Leiter den Vorstand zu informieren. Dabei ist er nicht befugt, finanzielle Abmachungen zu schließen, es sei denn der Vorstand gestattet es ihm.

### **§ 15 Mitgliederversammlung**

- 15.1 Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Zur Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vor der Versammlung durch den 1. Vorsitzenden schriftlich eingeladen werden. Sollte dieser verhindert sein, kann auch ein weiteres Vorstandsmitglied einladen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
- 15.2 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden geleitet. Sind diese nicht anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- 15.3 Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest. Alle Wahlen und Abstimmungen innerhalb des Vereins werden offen durchgeführt, wenn nicht mindestens eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl beantragt.
- 15.4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- 15.5 Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied gem. § 6 hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in

der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig. Soll über eine Satzungsänderung abgestimmt werden, bedarf es der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder erforderlich. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Versammlung ist in jedem Fall und unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- 15.6 Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 15.7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist in der Regel der Schriftführer, bei dessen Abwesenheit wird ein Protokollführer vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern der Versammlungsleiter selbst Protokollführer ist, wird das Protokoll zudem von einem Weiteren anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen und Anträgen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

## **§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 16.1 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.
- 16.2 Für die Durchführung gilt **§ 15** dieser Satzung entsprechend.

## **§ 17 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Festsetzung der Art der Kassenprüfung und Wahl des Kassenprüfers
- Festsetzung des Jahresbeitrags für ordentliche Mitglieder und des Zahlungsmodus
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die in der Einladung angekündigten Anträge
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Einreichung von Vorschlägen zu Vereinsprojekten

## **§ 18 Kassenprüfer**

- 18.1 Die Mitglieder wählen in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Dieser ist nicht Mitglied des Vorstandes und

arbeitet als Kontrollorgan des Vorstandes im Auftrag der Mitglieder. Er kontrolliert die Finanzgeschäfte des Vorstandes und unterbreitet der Jahresmitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

- 18.2 Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- 18.3 Der Kassenprüfer hat das Recht der jederzeitigen Prüfung der Kasse und der Bücher des Vereins. Er unterliegt keinerlei Weisungen durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung.
- 18.4 Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Kassenprüfers zu übertragen.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

- 19.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der nach dieser Satzung hierfür vorgesehenen Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 19.2 Die Liquidation führt der Vorstand durch, wenn nicht durch die Mitgliederversammlung, welche über die Liquidation beschließt, andere Personen zu Liquidatoren bestellt werden.
- 19.3 Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, Verpflichtungen zu erfüllen und das übrige Vermögen in Geld umzusetzen. Nach Beendigung der Liquidation geht das verbleibende Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu wählende gemeinnützige Einrichtung (s. auch **§ 4.5**).

## **§ 20 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung ist in der Gründungsversammlung vom 07. Mai 2020 beschlossen worden und tritt mit dem Eintrag des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt in Kraft.

Buchholz, den 07. Mai 2020